Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Geplante Einführung einer Registrierkassenpflicht

Der BSM e.V. als Dachorganisation vertritt die Interessen der Schausteller und der Marktkaufleute bundesweit und auf europäischer Ebene.

Im Koalitionsvertrag ist für Betriebe mit einem jährlichen Umsatz von über 100.000 Euro ab dem 1. Januar 2027 die Einführung einer Registrierkassenpflicht vorgesehen. Dies wäre zumindest eine teilweise Aufhebung der Ausnahmeregelung in §146 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung:
„Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht"
Die Gründe für diese langjährige Ausnahme gelten im Reisegewerbe nach wie vor und treffen inhaltlich auch auf die geplante Registrierkassenpflicht zu.

Der BSM e.V. bittet, die reisenden Schausteller und Marktkaufleute vom Anwendungsbereich einer künftigen gesetzlichen Registrierkassenpflicht auszunehmen.

Geeignete Kriterien für die Zuordnung als begünstigte Branchen sind die Schaustellerdefinition gemäß der Ziffer 1.2 Reisegewerbeverwaltungsvorschrift und ein Vorschlag des BSM zum Begriff Marktgewerbe.

<u>Die Gründe im Einzelnen:</u>

Unzuverlässige Internetverbindungen
Volksfeste und Märkte finden auch an Orten mit unzureichenden Internetverbindungen statt oder zeigen Überlastungen des Funknetzes bei hohem Betriebsaufkommen. Online-Kassensysteme gewährleisten unter diesen Bedingungen keine ausreichende Verbindungsstabilität.

Platzmangel in Betriebsstätten
Für Registrierkassen und Peripheriegeräte ist in den Schaustellergeschäften und Verkaufsstätten der Marktkaufleute zu wenig Platz. Der verfügbare Raum muss für die Warenpräsentation optimal genutzt werden oder ist am Beispiel eines kleinen Kassenhäuschen minimalistisch nur auf den Verkauf von Fahrchips ausgelegt.

Kondensate und/oder niedergeschlagene Feststoffe
Fette und Öle könnten durch Verschmutzungen die ordnungsgemäße Funktion der Geräte beeinträchtigen.

Hitze- / Kälteeinwirkung
In Küchenbetrieben entstehen durch Grills, Herde und Fritteusen Temperaturen, die ebenfalls Schäden oder zumindest Funktionsstörungen verursachen können. Auf Weihnachtsmärkten wiederum kann die Betriebssicherheit durch niedrige Temperaturen beeinträchtigt werden.

Eignung der Kassen für die Verwendung im Freien zweifelhaft
Es werden zwar mobile Kassen für den Außeneinsatz angeboten, es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass diese angesichts der Einsatzbedingungen unter freiem Himmel und häufigen Transporten einen störungsfreien und sicheren Betriebsablauf gewährleisten.

Verzögerungen im Betriebsablauf
Auf Volksfesten und Märkten gibt es Stoßzeiten mit erheblicher Kundennachfrage in kurzer Zeit die umsatzschwachen Betriebszeiten kompensieren müssen. Die Vielzahl an Zahlungsvorgängen in den Hauptzeiten wären mit einer Registrierkasse in der erforderlichen Geschwindigkeit nicht zu verbuchen. Bei Imbiss- und Ausschankbetrieben kämen noch die Buchungen von Einnahme und Rückgabe des Mehrwegpfands hinzu, die weitere Verzögerungen zur Folge hätten.

Eingabe der Artikel von Hand notwendig
Im Gegensatz zum Einzelhandel verfügen die meisten Markt- und Volksfestartikel nicht über einen scanbaren Barcode und müssten händisch erfasst werden. Die manuelle Erfassung jedes einzelnen Artikels führt zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und massiven Verzögerungen im Betriebsablauf.

Verkauf ohne/außerhalb der Betriebsstätten
Ballonverkäufer zum Beispiel sind auf den Festplatzstraßen oder Zelten unterwegs und verkaufen direkt an die Kunden. Es gibt keine Betriebsstätte, in der eine Registrierkasse gelagert werden könnte.

Weitere beispielhaft genannte Vertriebsformen, die das traditionelle Bild eines Marktes und/oder Volksfestes mit prägen sind die Orgelspieler, „Herzerlverkäufer“ und der Bauchladenverkauf bis zum Werbeverkauf, bei dem die vorgetragene Preisgestaltung mit dem Einkassieren von Bargeld ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtvortrages ist. Auch beim sogenannten „Billigen Jakob“, Verkäufe vom LKW wie Fisch, Pflanzen, Südfrüchte und andere Lebensmittel leben von der gesetzlich garantierten offenen Ladenkasse und können nicht auf Registrierkasse umgestellt werden.

Qualifikation für Kassenbedienung
Die sichere Bedienung einer Registrierkasse erfordert Sachkunde. Fehleingaben verursachen Korrekturaufwand oder könnten je nach Ausmaß behördlicherseits das Verwerfen der Aufzeichnungen zur Folge haben. Viele Beschäftige sind Aushilfen, die vor Ort angeworben werden und nur gelegentlich im Verkauf oder Gastronomie tätig sind.

Finanzieller Aufwand
Je Betriebsstätte müsste mindestens eine Registrierkasse angeschafft werden, abhängig von der Größe auch mehrere. Diese Investitionen würden die Unternehmen überfordern, da nicht nur die Anschaffung der Kassen belastet, sondern auch die kostenträchtigen Wartungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktion.

Widerspruch zur eigenen Forderung nach Bürokratierückbau
Die Registrierkassenpflicht als konkrete Maßnahme steht in Widerspruch zum programmatischen Bürokratierückbau (für KMU bis Ende 2025) gemäß den Zeilen 1903 und 1904 des Vertrags. Begründet wird es nach Medienberichten und Aussagen einzelner Politiker als Maßnahme gegen Steuerhinterziehung. Mehreinnahmen des Staates würden auf diese Art jedoch nicht erzielt, sondern im Gegenteil wären Mindereinnahmen die Folge.

Fazit
Wir bitten daher nachdrücklich, den Betrieben der Schausteller und Marktkaufleute die Möglichkeit zur Verwendung einer „Offenen Ladenkasse“ zu belassen, indem eine geeignete wie praktikable Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse für das Reisegewerbe geschaffen wird. Die Forderung zur Einzelaufzeichnung durch ein elektronisches Kassensystem ist in Anbetracht der Vielzahl kleiner Bartransaktionen auf Märkten und Volksfesten unverhältnismäßig. Durch eine summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen kann ein ebenso verlässliches Ergebnis erzielt werden.

Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V., Im Johdorf 26, 53227 Bonn
Tel.: 0228/22 40 26, Fax: 0228/22 19 36, www.bsmev.de, E-Mail: info@bsmev.de